

# ANLAGE



## KREISTAG

### LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD

Beschluss – Nr. 473-57/2013

Datum: 28.11.2013

#### Beschlussorgan:

- Kreistag  aus öffentl. Sitzung  
 aus nichtöffentlicher Sitzung

Drucksache Nr.: 0202/2013

- Ausschuss Sitzung vom: \_\_\_\_\_  
 Landrat \*

\*Beschluss wurde in der  
Kreistagssitzung am \_\_\_\_\_  
bestätigt

- entfällt  JA  Nein \*\*

#### \*\* Begründung:

#### Beschlussgegenstand (Kurztitel):

**Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.**

#### B e s c h l u s s :

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung

1. für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 die Betrauung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH“ mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH“ gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage herbeizuführen.

30A11A

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

entfällt

Der Landrat hat von seinem Widerspruchsrecht (§ 51 Abs. 3 LKO LSA) Gebrauch gemacht:

Nein

Ja \*\*

\*\* Begründung:

Für die Umsetzung des Beschlusses wird beauftragt:

Termin: \_\_\_\_\_ Bereich Landrat/Amt 30  
Zwischenbericht: \_\_\_\_\_

Das Beschlussorgan ist über die Umsetzung des Beschlusses zu informieren:


Nein

Ja \*\*

\*\* Termin: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

  
Lindau  
Kreistagsvorsitzender

  
U. Schulze  
Landrat

## **Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Köthen mbH (nachfolgend: WfK) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Wirtschaftsförderung durch den Betrieb und Unterhaltung von Räumlichkeiten im Rahmen des Technologiezentrums Köthen sowie zur Förderung des Technologietransfers unter Einbeziehung regionaler Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie zur Unterstützung bei der Gründung und Entwicklung neuer und junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren nach näherer Maßgabe der Ziff. 3. entwickeln, produzieren und vermarkten.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der RICHTLINIE 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

### **1. Rechtsverhältnisse und Betrauung**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Diesem Ziel dient auch die Wirtschaftsförderung, in deren Rahmen es von der WfK durch die Tätigkeiten der Innovations-, Wissenschafts- und Technologieförderung speziell am Standort Köthen (Anhalt) und darüber hinaus im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgefüllt wird. Bei der Wirtschaftsförderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Sinne des § 2 LKO LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Ihre Erfüllung durch die WfK liegt im allgemeinen Interesse.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der WfK bereits durch den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 8. Juni 2005 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

### **2. Betrautes Unternehmen**

- (1) Die WfK ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.  
Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist mit 51.129,19 Euro (33,3 %) Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Weiterer Gesellschafter mit einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 51.129,19 Euro (33,3 %) ist die Stadt Köthen (Anhalt). Die vorliegende Betrauung entfaltet insofern nur im Verhältnis zwischen Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der WfK Wirkung.

Darüber hinaus ist weiterer Gesellschafter die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld ebenfalls mit einem Anteil in Höhe von 51.129,19 Euro (33,3 %). Träger der Sparkasse ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld hat der WfK in der Vergangenheit und aktuell keine öffentlichen Mittel im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV bereitgestellt. Sollte von dieser Verfahrensweise abgewichen werden, wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Sparkasse die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Mittelzuführungen - soweit diese zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der WfK nach Ziff. 3 dienen - in diese Betrauung zu integrieren.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des jetzigen Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft soll die Gesellschaft eine wirtschaftliche Erstarkung im Landkreis bewirken. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft insbesondere alle für die Förderung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln und bereit halten; die Kommunen bei den örtlichen Aufgaben der Wirtschaftsförderung beraten und unterstützen; die einheimische Wirtschaft mit dem Ziel beraten die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze im Landkreis zu festigen und auszubauen; Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Kreisgebiet interessieren und diese über die Standortmöglichkeiten informieren sowie sie im Zusammenhang mit den zuständigen Behörden/Ämtern bei der Beschaffung des Industriegeländes und bei der Niederlassung beratend unterstützen; Grundstücke vermitteln, erwerben, verpachten, vermieten, erschließen und veräußern, wenn dies zur Erreichung des Unternehmenszieles zweckmäßig ist.
- (3) Die WfK stellt Unternehmen anforderungsgerechte Betriebsräume, Serviceeinrichtungen und ein Zentrumsmanagement zur Verfügung. Darüber hinaus erbringt die WfK Beratungsleistungen im Rahmen des Abs. 2, sowie die Koordination der im Zentrum ansässigen Unternehmen als auch die Vermittlung von Kontakten.

### **3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der WfK resultiert aus den Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3, auf die verwiesen wird.
- (2) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist gerichtet auf die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und insbesondere auf die Vermarktung des Standortes Köthen (Anhalt), der im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt, als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort. Sie umfasst den Ausbau und die Pflege des Images des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als attraktiven Ausbildungs- und Forschungsstandort und Anziehungspunkt für Start Up Unternehmen in den Kompetenzbereichen wie z. B. Technologien der Lebensmittelverarbeitung und Qualitätssicherung, die Nutzung regenerativer Energien und Technik, biotechnologische Verwertung nachwachsender Rohstoffe, Technologien für den Umweltschutz sowie angewandte Informatik und Softwareentwicklung.

Der Gesellschaft obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere die Bereitstellung von Räumlichkeiten mit oder ohne Laboreinrichtungen oder Spezialausstattung sowie Verkehrsflächen sowie die Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere von Neugründungen und jungen Unternehmen, die neue Technologien, Güter oder Verfahren entwickeln und/oder produzieren. Es können elektrotechnische, chemische, lebensmitteltechnische und biotechnische Laboratorien, aber auch Büros, Beratungs- oder Konferenzräume angemietet werden.

Die WfK dient als Anlaufstelle für junge technologieorientierte Unternehmen und soll den geeigneten Rahmen für erste Entwicklungsschritte bieten. Oberstes Ziel ist es, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Produktinnovationen und Verfahrensentwicklungen sowie technologieorientierte Existenzgründungen zu bieten und dem Wissens- und Technologietransfer mit Wissenschaft und Industrie nachhaltig zu unterstützen. Zu diesem Zweck kooperiert die WfK eng mit der Hochschule Anhalt, die einen bedeutenden Teil der von der WfK bewirtschafteten Flächen nutzt.

Darüber hinaus setzt sich die WfK für die Vorbereitung und Durchführung von Fachsymposien, Workshops, Kongressen, bundesweiten Fachveranstaltungen, Logistikveranstaltungen und Existenzgründerveranstaltungen ein.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst auch die vorgehaltenen Räumlichkeiten, die nicht vermietet sind und/oder nicht vermietet werden können (sog. Leerstandsflächen).

Von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist auch die Vermietung an Unternehmen umfasst, die länger als 8 Jahre Mieter der Räumlichkeiten der WfK sind. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht dabei davon aus, dass die Vermietung an diese Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verbindet hiermit die Vorstellung, dass damit eine Bindung auch bereits etablierter Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen am Standort Köthen (Anhalt), die sich seit der Eröffnung auf den Bereichen Lebensmitteltechnologie und Qualitätskontrolle sowie Energie- und Umwelttechnik und Informatik angesiedelt haben, erfolgen kann und damit dauerhaft der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort gestärkt wird. Das Gleiche gilt für etablierte Unternehmen, die im Bereich zukunftsorientierter Technologien tätig sind. Die aus der Vermietung von Räumlichkeiten an etablierte Unternehmen resultierenden Einnahmen tragen zudem zu einer anteiligen Finanzierung der Aufwendungen der WfK hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bei und sind damit zumindest dem Grunde nach geeignet, den insgesamt zu gewährenden Ausgleichsbetrag nach Ziff. 4 Abs. 2 zu reduzieren.

Diese Verfahrensweise ist ausgeschlossen, wenn damit die Vermietung der Räumlichkeiten an junge kleine und mittlere Unternehmen, die einen überwiegenden Schwerpunkt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der WfK darstellt, behindert oder gar verhindert wird.

- (3) Neben den in Abs. 1 benannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen obliegt es der WfK
- die zur Verfügung zu stellende Raum- und Infrastruktur den branchenspezifischen Vermietungsanforderungen ständig anzupassen;
  - Netzwerke für junge Unternehmen zu organisieren und die Unternehmen in die Netzwerke einzubinden;
  - Unternehmen beim Marketing zu unterstützen und (potentielle) Kooperationspartner zu vermitteln (z. B. gemeinsame Workshop-Auftritte, Veröffentlichungen, Unternehmenspräsentationen);
  - Unternehmen in der Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstituten zu unterstützen;
  - Projekte zur Weiterbildung - insbesondere von jungen Akademikern mit der Absicht zur Gründung von Unternehmen - zu entwickeln und umzusetzen (z. B. Gründerwerkstatt)

Die vorstehenden Verpflichtungen obliegen der WfK ebenso als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung.

- (4) Die Aufstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der WfK ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 3 zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld handelt.

#### **4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen**

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der WfK anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich erfolgt aktuell durch
  - laufende Zuschüsse,

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann darüber hinaus durch Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben sowie weitere Vorteil gewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die WfK gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung der WfK davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird.

- (3) Die WfK wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafter der WfK sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.
- (4) Auf der Basis der Wirtschaftsplanung wird der WfK der auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entfallende Anteil an dem Zuschussbetrag mittels eines Bescheides zugewendet. Die dortigen Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind zu beachten.



- (5) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der WfK, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen. Die WfK wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Soweit die WfK Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die WfK im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.
- (6) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (7) Ein Zahlungsanspruch erwächst der WfK aus dieser Betrauung nicht.

## 5. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Diese Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die WfK auf Aufforderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die WfK und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## 6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung nach der Vorlage beim Landesverwaltungsamt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 123 Abs. 1 Satz 4 GO LSA wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem an die Geschäftsführung der WfK eine Weisung zur Beachtung des Inhalts der Betrauung mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der WfK nach Ziff. 8. ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Sollte eine Bestimmung diese Betreuung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betreuung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betreuung im Übrigen nicht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betreuung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

## 7. Vorhalten von Unterlagen

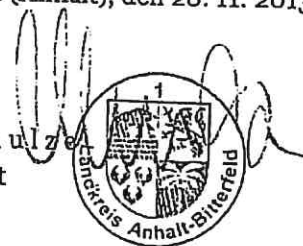
Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WfK mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## 8. Umsetzung des Beschlusses

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der WfK dafür zu stimmen, dass die WfK die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet!

Köthen (Anhalt), den 28. 11. 2013

U. Schulze  
Landrat



---

<sup>1</sup>Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.